

BGer 1B 376/2021 vom 6. August 2021

Bundesgericht, 2021-08-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_376_2021

FR: TF 1B 376/2021 du 6 août 2021

IT: TF 1B 376/2021 del 6 agosto 2021

Regeste

Strafverfahren; Beschlagnahme | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz führt gegen A._____ eine Strafuntersuchung wegen strafbarer Vorbereitungshandlungen, Schreckung der Bevölkerung sowie Widerhandlung gegen das Waffengesetz und das Betäubungsmittelgesetz. Am 29. November 2020 wurde eine Hausdurchsuchung am Wohnort von A._____ durchgeführt und dabei 53 Positionen Gegenstände sichergestellt. Am 24. März 2021 erliess die Staatsanwaltschaft einen Beschlagnahmebefehl. A._____ erhob dagegen am 25. März 2021 Beschwerde, welche das Kantonsgericht Schwyz mit Beschluss vom 4. Juni 2021 teilweise guthiess und im Übrigen abwies, soweit es darauf eintrat. Zur Begründung führte es zusammenfassend aus, dass sich das pauschale und nicht konkrete Ausstandsgesuch gegen den Kantonsgerichtspräsidenten als unzulässig erweise, weshalb darauf nicht weiter einzugehen sei. Die Beschwerde sei bezüglich den nicht THC-haltigen Hanfsamen gutzuheissen. Diese seien wie die von der Staatsanwaltschaft nicht beschlagnahmten Gegenstände herauszugeben. Bezüglich des beschlagnahmten THC-haltigen Marihuanas, der als Waffen beschlagnahmten Gegenstände und des beschlagnahmten Bargeldes sei die Beschwerde abzuweisen.

E. 2

A._____ führt mit Eingabe vom 30. Juni 2021 (Postaufgabe 2. Juli 2021) Beschwerde in Strafsachen gegen den Beschluss des Kantonsgerichts Schwyz vom 4. Juni 2021. Das Bundesgericht verzichtete auf die Einholung von Vernehmlassungen, liess sich jedoch die kantonalen Akten zustellen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll. Der Beschwerdeführer setzt sich mit der Begründung des Kantonsgerichts nicht rechtsgenügend auseinander und vermag mit seinen nicht sachbezogenen Ausführungen nicht aufzuzeigen, dass das Kantonsgericht bei der

Behandlung der Beschwerde Recht im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG verletzt hätte. Der Beschwerdeführer legt nicht dar, inwiefern die Begründung des Kantonsgerichts bzw. dessen Beschluss selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Angesichts der Aussichtslosigkeit des Verfahrens ist dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung nicht zu entsprechen (Art. 64 BGG). Indessen ist davon abzusehen, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.